

Satzung zur Änderung der Satzung zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 19. März 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 12

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 19. März 2020

Aufgrund der § 23 Absatz 6 Satz 7 und § 25 Absatz 2 Satz 9 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 4. März und am 18. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 12. März 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019 S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird das folgende Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahltermin und Wahlbekanntmachung

§ 3 Einsetzen einer Findungskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 4 Einsetzen einer Findungskommission für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

§ 5 Ausschreibung

§ 6 Aufgaben und Verfahren der Findungskommission

§ 7 Wahlgrundsätze

§ 8 Wahlsitzung

§ 9 Wahl

§ 10 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

§ 11 Wahlniederschrift

§ 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses“

2. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zur ersten Sitzung lädt die oder der Vorsitzende des Senats ein.“

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Für die Beschlussfähigkeit gilt § 15 Absatz 1 HSG. Weitere Mitglieder der Findungskommission können aufgrund einer Zuschaltung im Rahmen einer Videokonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen; Dies gilt nicht, sofern es sich um eine geheime Abstimmung handelt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Christian-Albrechts-Universität soll die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers so rechtzeitig öffentlich ausschreiben, dass die Wahlen innerhalb des in § 2 Absatz 1 genannten Zeitraumes stattfinden können.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Ein neuer Absatz 1 mit dem folgenden Inhalt wird eingefügt:

„(1) Die Findungskommission wird in administrativen und juristischen Belangen durch die Zentralverwaltung unterstützt.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 13 werden Absätze 2 bis 14.

c) In Absatz 3 (neu) Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „allen formal“ eingefügt.

d) In Absatz 4 (neu) wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Inhalt eingefügt:

„Soweit im HSG nichts anderes geregelt ist, gilt für Abstimmungen § 15 Absatz 2 Nummer 2 HSG.“

e) In Absatz 9 (neu) Satz 1 werden das Komma und die Wörter „wenn dem 2/3 der Kommissionsmitglieder zustimmen“ gestrichen.

f) Absatz 10 (neu) erhält die folgende Fassung:

„(10) Die Findungskommission soll dem Senat über den Fortgang ihres Verfahrens berichten. Den Bericht verliest die oder der Vorsitzende des Senats in nichtöffentlicher Sitzung des Senats. Im Übrigen bleiben die Mitglieder der Findungskommission zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

g) Absatz 13 (neu) erhält die folgende Fassung:

„(13) Sofern keine Vorschlagsliste zustande kommt oder ein anderes Durchführungshindernis vorliegt, hat die Findungskommission die Aufhebung des Verfahrens festzustellen und dies entsprechend zu begründen sowie dem Senat zu empfehlen, eine erneute Ausschreibung vorzunehmen.“

h) Absatz 14 (neu) erhält die folgende Fassung:

„(14) Mit der erfolgreichen Wahl endet die Arbeit der Findungskommission und sie wird aufgelöst.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Vorschläge“ durch die Wörter „des Wahlvorschlags“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit der Einladung ist der Wahlvorschlag allen Mitgliedern des Senats bekannt zu geben. Dem Wahlvorschlag sind die Bewerbungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist zudem ein Bericht der Findungskommission beizufügen, in dem die Findungskommission die Bewerbungen der von ihr nicht zur Wahl vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber in anonymisierter Form darstellt und die Gründe für ihren Wahlvorschlag anhand eines Vergleichs zwischen allen Bewerberinnen und Bewerbern darlegt.“

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „berechtigt“ ein Komma eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 19. März 2020

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident